

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Parteien *erneut auf*, in den identifizierten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;

7. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305 (2000) verlängerte multinationale Stabilisierungsgruppe, voll miteinander zu kooperieren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4256. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4346. Sitzung am 11. Juli 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2001/661)".

### **Resolution 1362 (2001) vom 11. Juli 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001 und 1357 (2001) vom 21. Juni 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2001 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>25</sup>,

*unter Hinweis* auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2001<sup>26</sup> und des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Republik Kroatien bei den Vereinten Nationen vom 9. Juli 2001<sup>27</sup> betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

*in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*erneut Kenntnis nehmend* von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung<sup>20</sup>, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996<sup>21</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist, trotz der anhaltenden Verletzungen des Entmi-

---

<sup>25</sup> S/2001/661.

<sup>26</sup> S/2001/668.

<sup>27</sup> S/2001/680.

litarisierungsregimes, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,

*sowie mit Befriedigung feststellend*, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Verkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

*erfreut* über die am 8. Juni 2001 in Verbania (Italien) herausgegebene Gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien<sup>28</sup>, in der sie sich verpflichten, die bilateralen Beziehungen zwischen ihren Ländern zu normalisieren, mit besonderem Nachdruck auf der Erleichterung der Freizügigkeit für Personen, Waren und Ideen, und die bereits unterzeichneten zweiseitigen Vereinbarungen umzusetzen,

*in Würdigung* der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>22</sup> sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000<sup>25</sup>,

*erfreut* über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, *und* diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>24</sup> bis zum 15. Januar 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin bei Bedarf Bericht zu erstatten;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Gespräche fortzusetzen mit dem Ziel, ihre Verpflichtung auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien<sup>21</sup> rasch und getreu zu erfüllen;

4. *ermutigt* die Parteien, alle vertrauensbildenden Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der ihnen gemäß Resolution 1252 (1999) angebotenen Optionen, die zur Erleichterung einer Lösung der Prevlaka-Streitfrage beitragen könnten;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) genehmigte und mit Resolution 1357 (2001) verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

---

<sup>28</sup> S/2001/617, Anlage.

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4346. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 17. September 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>29</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. September 2001 betreffend Ihre Absicht, Oberst Rodolfo Sergio Mujica (Argentinien) zum nächsten Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka zu ernennen<sup>30</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4448. Sitzung am 15. Januar 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2002/1)".

### **Resolution 1387 (2002) vom 15. Januar 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001 und 1362 (2001) vom 11. Juli 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Januar 2002 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>31</sup>,

*unter Hinweis* auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 28. Dezember 2001<sup>32</sup> und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 7. Januar 2002<sup>33</sup> betreffend das umstrittene Gebiet von Prevlaka,

*in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*erneut Kenntnis nehmend* von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung<sup>20</sup>, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996<sup>21</sup>,

---

<sup>29</sup> S/2001/873.

<sup>30</sup> S/2001/872.

<sup>31</sup> S/2002/1.

<sup>32</sup> S/2001/1301.

<sup>33</sup> S/2002/29.